

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:**I.**

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 4 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/4a-2-4/25.0 vom 30.10.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt D, Gerstungen bis Bergrheinfeld/West, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt des Landkreises Schweinfurt in der Gemeinde Poppenhausen (Gemarkung Pfersdorf). Folgende Flurstücke sind teilweise von der Veränderungssperre umfasst:

- Flurstücke Nr. 264, 262/1, 8831, 8832

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich Gemeinde Poppenhausen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben4 Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 23.06.2023 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.
 3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.**Sachverhalt**

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/4a-2-4/25.0) vom 30.10.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 4 (Wilster – Bergrheinfeld/West) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Gerstungen bis Bergrheinfeld/West ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt D [Trassenkorridorsegment (TKS) 114a, Planfeststellungsabschnitt D2, Segment 042, 043] (km. 0,1) befindet sich zwischen den Ortschaften Ebenhausen der Gemeinde Oerlenbach und Pfersdorf der Gemeinde Poppenhausen. Der Korridor des TKS 114a quert in diesem Bereich die Neue Straße, die die benannten Ortschaften miteinander verbindet. Dabei verläuft innerhalb des TKS die Bundesautobahn BAB 71 sowie parallel dazu die Bundesstraße B 19.

Westlich der BAB 71 befindet sich ein im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Gewerbegebiet, das weiter westlich bis Ebenhausen verläuft und damit ausgehend von der BAB 71 in westlicher Richtung den Trassenkorridor ausfüllt. Östlich der BAB 71 liegen in weniger als 70 m Entfernung bebaute Wohn- und Mischbauflächen der Ortschaft Pfersdorf, die weiter in östlicher Richtung den Trassenkorridor ausfüllen.

Am 30.10.2020 legte die Bundesnetzagentur mit Abschluss der Bundesfachplanung den Trassenkorridorverlauf gemäß § 12 Abs. 2 NABEG verbindlich fest.

Am 11.12.2020 stellte der Vorhabenträger für den hier betreffenden Abschnitt D2 einen Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses. Darin schlug er im Bereich der Ortschaften Ebenhausen und Pfersdorf (TKS 114a) einen Trassierungsverlauf östlich entlang der BAB 71 vor, der innerhalb der oben genannten 70 m östlich der BAB 71 bis zur Wohnbebauung der Ortschaft Pfersdorf verläuft. Die Querung der Fläche, auf der die PV-Anlagen geplant sind, soll in offener Bauweise erfolgen. Die beschriebenen Bereiche mit Raumwiderständen bzw. konfligierenden Planungen östlich und westlich der Autobahn werden durch die Trassenführung auf der östlichen Seite der Autobahn umgangen.

Nach den Antragsunterlagen wird für die sog. Stammstrecke (für die parallele Verlegung der Vorhaben 3 und 4 des Bundesbedarfsplans) eine Fläche von ca. 40-45 m. Breite benötigt. Für ein einzelnes Vorhaben (Normalstrecke) würde sich der Platzbedarf auf ca. 30-35 m. belaufen. Der Vorhabenträger plant die Realisierung allein des Vorhabens 4 im vorliegenden Trassenkorridorabschnitt.

Ende 2021 wies der Vorhabenträger die Bundesnetzagentur auf mögliche Verengungen in diesem Bereich hin und bezeichnete sie in einem bei der Bundesnetzagentur elektronisch eingereichten Steckbrief vom 16.11.2021 als „Engstelle“.

Am 17.04.2023 hat die Bundesnetzagentur ein Verwaltungsverfahren zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 NABEG eingeleitet. Hierzu hat sie die Eigentümer der Flurstücke Nr. 264, 262/1, 8831, 8832 am 17.04. und 08.05.2023 schriftlich angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Eigentümer haben sich hierzu nicht geäußert.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Die durch die Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke Nr. 264, 262/1, 8831, 8832 wurden am 17.04. und 08.05.2023 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Die Eigentümer haben von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Im Übrigen konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung sonstiger, etwaiger Nutzungsberechtigter sowie der Gemeinde verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat jedoch insoweit von dem ihr nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht als sie den direkt von der Veränderungssperre Betroffenen Eigentümer, dessen Planungsabsichten in dem Bereich bekannt geworden sind, angehört hat. Von einer weitergehenden Anhörung konnte im Übrigen abgesehen werden. Ein Nachforschen in Bezug auf weitere Nutzungsberechtigte bzw. weitere potenzielle Betroffene Interessensvertreter war vorliegend aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung nicht angezeigt. Im Übrigen wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drucks. 19/7375, S. 76). Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zugunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Zweck der in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierten Ausnahme ist insbesondere, solchen Problemen zu begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl möglicher Beteiligter auftreten können (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66). Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist (ebd.), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits verfestigten Bauabsichten des

angehörten Betroffenen hinaus noch keine weitergehende bzw. umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere konkrete Nutzungen auf den betroffenen Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 und I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 30.10.2020 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 4 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen an die Veränderungssperre zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S.76). Es genügt, wenn solche potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen oder fernliegend sind (BVerwG, Beschluss vom 29.07.2021, Az. 4 VR 8.20). Im Übrigen entfällt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine erhebliche Erschwerung der Trassierung durch beabsichtigte bauliche oder sonstige erhebliche Veränderungen auf und an den Grundstücken im Bereich der Vorschlagstrasse, denen durch die Rechtswirkung der Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NABEG begegnet werden soll, nicht deswegen, weil innerhalb des Trassenkorridors zumindest ernsthaft in Erwägung zu ziehende Trassenalternativen zur Verfügung stehen und folglich eine Realisierung des Leitungsvorhabens als solches nicht ausgeschlossen ist (vgl. u.a. BVerwG, Urteile v.22.02.2022, Az. 4 A 12.20, Rn. 22 sowie Az. 4 A 7.20, Rn. 37).

Im unter Ziffer II. dargestellten Trassenkorridorabschnitt befinden sich westlich der BAB 71 das nach Flächennutzungsplan vorgesehene Gewerbegebiet und östlich der BAB in 70 m Entfernung die Wohnbebauung der Ortschaft Pfersdorf.

Aufgrund der östlich der Autobahn in nur 70 m entfernt gelegenen Wohnbebauung ist zu befürchten, dass in Zukunft die Wohnbebauung in Richtung der Autobahn erweitert und dadurch die Realisierung des Vorhabens im Bereich der Engstelle von 70 m in offener Bauweise verhindert wird. Außerdem ist zu befürchten, dass entlang der BAB 71 bzw. im Bereich der Engstelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden und dadurch ebenso die dortige Realisierung des Vorhabens verhindert wird. Aufgrund von vermehrten Planungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen, insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinde Poppenhausen, ist von einer solchen nicht fernliegenden Möglichkeit auszugehen. Das Ausweichen auf einen Trassenverlauf westlich der Autobahn stünde mit der Planung des vorgesehenen Gewerbegebietes in Konflikt und hätte bei dessen Realisierung erhebliche Raumwiderstände zu überwinden, inklusive der Querung der BAB 71 und B 19.

Jedenfalls kann eine potenziell beeinträchtigende Maßnahme, z.B. in Form der Errichtung einer baulichen Anlage oder bedeutender Nutzungsänderung, nicht völlig ausgeschlossen bzw. als fernliegend angenommen werden.

Aufgrund ihrer Lage besteht auf den betroffenen Flurstücken mithin eine nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, alsbald vorgenommen werden.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere

Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre auf den betroffenen Flurstücken, soweit diese vom Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst sind, ist geeignet, die Trassierung der zu verwirklichenden Leitung zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote dienen dem Zweck, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre auch erforderlich, um eine mögliche Trassierung sicherzustellen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Der Gefahr einer Realisierung, auch kurzfristiger (Bau-)Vorhaben auf einem oder mehreren der betroffenen Flurstücke, die zu einer erheblichen Erschwerung der Trassierung im gesamten Trassenkorridorabschnitt führen würde, kann vorliegend nur mit Hilfe einer Veränderungssperre begegnet werden.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der betroffenen Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem

Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Wie bereits unter Ziffer III.2.1 dargestellt, führen gleich mehrere lokale Raumwiderstände in ihrer Gesamtwirkung dazu, dass alternative Trassierungsvarianten außerhalb der hier betroffenen Flurstücke, mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auf erhebliche Raumwiderstände treffen und Konflikte mit Schutzgütern verursachen würden. Die Errichtung von erweiternder Wohnbebauung sowie von Photovoltaikanlagen östlich der BAB 71 könnte die dortige Realisierung des Vorhabens in offener Bauweise unmöglich machen.

Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre auch nicht abschließend vorweggenommen. Sie erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen u.a. auch naturschutzrechtliche und sonstige Belange abschließende Berücksichtigung finden werden.

2.2.2

Nicht nur die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zum oben Genannten, folgende Ermessenserwägungen getroffen:

Vorliegend war zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Planung und Realisierung des als vordringlich eingestuften Leistungsvorhabens einerseits und den Interessen der Betroffenen, insbesondere der jeweiligen Grundstückseigentümer andererseits abzuwägen.

Das private Eigentümerinteresse bei den Grundstücken Nr. 264, 262/1, 8831, 8832 wurde berücksichtigt. Der Vorhabenträger teilte der Bundesnetzagentur mit, dass aufgrund der oben beschriebenen Raumwiderstände bzw. Planungen eine Verlegung des Erdkabels ausschließlich innerhalb der 70 m östlich der BAB 71 möglich sei. Unter Berücksichtigung der räumlichen Alternative zur Vorschlagstrasse des Antrags nach § 19 NABEG beschränkt sich die Veränderungssperre auf die Sicherung des für die Vorhabenrealisierung erforderlichen Bereichs.

Hinsichtlich der vom Geltungsbereich erfassten Flächen war aufgrund der besonderen, räumlichen Situation im vorliegenden Trassenkorridorabschnitt zwingend dem öffentlichen Interesse an der Vorhabenrealisierung der Vorzug zu geben, um eine Trassierungsschwerung durch weitere, mögliche konkurrierende Vorhaben zu verhindern.

Mit der Auswahl der konkret betroffenen Flurstücksteile ist sichergestellt worden, dass keine Flächen jenseits der für eine (alternative) Trassierungswahl unbedingt erforderlichen Maße betroffen sind. Insoweit wird dem Übermaßverbot im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung behördlichen Verwaltungshandelns Rechnung getragen.

Zuletzt steht insbesondere vor dem Hintergrund der Realisierung der Höchstspannungsleitung und dessen überragender Bedeutung im Lichte einer sicheren Energieversorgung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl im Zuge der Energiewende, das Herstellen der hierfür benötigten Rechts- und Planungssicherheit durch die teilweise Belegung der Flurstücke Nr. 264, 262/1, 8831, 8832 (Gemarkung Pfersdorf) mit einer Veränderungssperre auch nicht außer Verhältnis zum Eingriff in die Eigentumsfreiheit und anderer Grundrechte der Betroffenen. Auch ist die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 NABEG grundsätzlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Damit dürfte die uneingeschränkte Grundrechtsausübung für die betroffenen Eigentümer allenfalls für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich sein. Im Geltungszeitraum der Veränderungssperre sind die Flurstücke dennoch unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Die Bekanntmachung erfolgt am Dienstag, den 22.06.2023. Es wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Mittwoch den 23.06.2023 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

3. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
4. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 22.06.2023

Im Auftrag

Abteilung Netzausbau, RefL 804
Daniel Matz

